

**VERHALTENSCODEX ÜBER DIE VERMARKTUNG VON  
Säuglingsanfangs- und Folgenahrung (0-12 Monate)**

Stand: 14. April 2022

**WARUM EIN VERHALTENSCODEX?**

1981 hat die WHO (World Health Organisation) zusammen mit Herstellern, NGOs und Regierungsvertretern den International Code of Marketing ausgearbeitet. Seither wird dieser Code regelmässig mit Resolutionen von der WHA (World Health Assembly) aktualisiert.

Die Schweiz hat Teile des WHO International Code in die nationale Gesetzgebung übernommen. Zudem befolgen die Unternehmungen, die Säuglingsanfangs- und Folgenahrung (0-12 Monate) herstellen und in der Schweiz verkaufen, seit vielen Jahren Verhaltensregeln. Diese Verhaltensregeln wurden in einem "Verhaltenscodex der Hersteller von Muttermilch-Ersatzpräparaten" festgehalten, welcher erstmals im Jahr 1982 unterzeichnet wurde. Der Verhaltenscodex trug den Empfehlungen der Schweiz. Gesellschaft für Pädiatrie von 1977 und dem WHO International Code Rechnung und wurde in Zusammenarbeit mit (heute) Stillförderung Schweiz und in Absprache mit der Schweiz. Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellt. Die revidierte Ausgabe 1994 berücksichtigte die seitherigen Entwicklungen, insbesondere die an die Mitgliedstaaten gerichtete Resolution der WHO von 1986 betreffend die Belieferung der Spitäler mit Gratisware (WHA 39.28), die EU-Richtlinie vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangsnahrungen und Folgenahrungen (91/321/EWG), die WHO-Resolution von 1992 betreffend die von den Herstellern weltweit unterstützte "Baby-Friendly-Hospital"-Initiative (WHA 45.34) und die WHO-Resolution vom Mai 1994 (WHA 47.5). Der Verhaltenscodex wurde 2017 an die Änderungen im Schweizer Lebensmittelrecht angepasst und in 2021 erweitert und überarbeitet.

Die Vorgaben betreffend Werbung für Säuglingsanfangsnahrung sind im Gesetz (LGV<sup>1</sup> und VLBE<sup>2</sup>) festgehalten. Die vorliegende Fassung des Verhaltenscodex von 2022 beinhaltet Bemerkungen zum Umsetzen des schweizerischen Rechts und weitere Verhaltensregeln.

Die im Anhang aufgeführten Unternehmen verpflichten sich, den vorliegenden Verhaltenscodex einzuhalten und dessen Einhaltung durch alle ihre Mitarbeiter bei sämtlichen Aktivitäten des Verkaufs, der Werbung und der Verkaufsförderung für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung (0-12 Monate) zu überwachen.

Die Einhaltung des Verhaltenscodex wird seit 1995 durch ein paritätisch zusammengesetztes Codex-Panel überwacht, in welchem die Stillförderung Schweiz mit verschiedenen Berufsverbänden (SGP, BSS, SHV, SF MVB) und Organisationen (UNICEF, LLL, GIFA), die sich dem Schutz des Stillens verpflichtet haben (IG Schutz des Stillens), und die Hersteller vertreten sind. Die Arbeitsweise des Panels ist schriftlich festgehalten.

**In diesem Dokument sind die verabschiedeten und aktuell für die SINA geltenden Verhaltensregeln festgehalten. Von der IG Schutz des Stillens bestehen weitere Forderungen zur Erweiterung des**

---

<sup>1</sup> LGV, SR 817.02

<sup>2</sup> VLBE, SR 817.022.104

**Verhaltenskodex, die in einem Arbeitsdokument beschrieben sind. Das Arbeitsdokument wird im Codex Panel fortlaufend diskutiert mit dem Ziel, den Verhaltenskodex fortzuentwickeln.**

## **GRUNDSÄTZE**

- Die Muttermilch ist die natürliche Ernährung des Säuglings. Das Stillen soll gefördert und geschützt werden. Die Eltern sollen informiert werden, dass die Muttermilch eine vollumfängliche und ausreichende Nahrung ist und Säuglingsanfangsnahrung in den ersten Monaten die einzige Alternative dazu darstellt.
- Dem Fachpersonal des Gesundheitswesens (Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Drogisten, Hebammen, Stillberaterinnen, Mütter-VäterberaterInnen, Pflegefachpersonen etc.) obliegt in erster Linie die Verantwortung, die Eltern über die Ernährung ihres Säuglings zu informieren und zu beraten. Falls die Ernährung mit Muttermilch nicht möglich ist, empfehlen sie die altersgerechte Säuglingsanfangs- oder Folgenahrung.

### **1. Geltungsbereich**

Der Verhaltenscodex bezieht sich auf Säuglingsanfangs- und Folgenahrung (0-12 Monate).

### **2. Werbung allgemein**

#### **2.1. Umsetzung des Werbeverbots für Säuglingsanfangsnahrung**

LGV, Art. 41

<sup>1</sup>Die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung darf nur in wissenschaftlichen Publikationen und in solchen, die der Säuglingspflege gewidmet sind, erscheinen.

<sup>2</sup>Sie darf nur wissenschaftliche und sachbezogene Informationen erhalten. Diese Information darf nicht implizieren oder suggerieren, dass Flaschennahrung der Muttermilch gleichwertig oder überlegen ist.

Erläuterungen und Interpretationen:

- Das Codex-Panel erstellt eine nicht abschliessende Liste jener Publikationen, in denen Werbung für Säuglingsanfangsnahrungen nach Abs. 1 zulässig ist. Die Liste wird periodisch überprüft und aktualisiert.
- Informationen über Säuglingsanfangsnahrungen, insbesondere in den an Eltern gerichtete Informationsbroschüren der Firmen, auf den Internetseiten der Firmen und in Mailings sind so zu gestalten, dass sie in keiner Weise die Mutter vom Stillen abhalten.
- In der Werbung werden keine Schoppenszenen abgebildet (auch nicht Vater/Kind-Szenen).
- In sämtlichen Mitteilungen an die Eltern, die sich auf die Verwendung der Säuglingsanfangsnahrungen beziehen, ist unter dem Titel "Wichtiger Hinweis" auf die Beratung durch Fachpersonen des Gesundheitswesens (Ärztin/Arzt, Hebamme, Stillberaterin, Mütter-Väterberaterin) für die Ernährung des Säuglings hinzuweisen und die Überlegenheit der Muttermilch hervorzuheben. Das Codex-Panel legt den Wortlaut fest.

Die Hersteller erwähnen in der Kommunikation als Ergänzung zum "Wichtigen Hinweis", dass die WHO ausschliessliches Stillen während 6 Monaten empfiehlt. Das Codex-Panel legt den einheitlichen Wortlaut fest.

Die kostenlose oder verbilligte Abgabe von Erzeugnissen, Proben und anderer Werbegeschenke ist nach LGV Art.41 Abs. 4 verboten:

LGV Art. 41

*<sup>4</sup>Das Verteilen kostenloser oder verbilligter Erzeugnisse, Proben oder anderer Werbegeschenke an die Bevölkerung, insbesondere an schwangere Frauen, Mütter und deren Familienmitglieder, sei es direkt oder indirekt über Institutionen des Gesundheitswesens oder Beratungsstellen, ist verboten.*

Erläuterungen und Interpretationen:

- Die Hersteller setzen sich gegenüber ihren Handelspartnern dafür ein, dass der Einzelhandel das Verbot gemäss LGV Art. 41 Abs. 4 respektiert.
- Portionenbeutel von Säuglingsanfangsnahrungen dürfen nicht als "Muster" oder "Gratismuster" gekennzeichnet werden. Sie sind den Endverbrauchern und dem Fachpersonal (Ärztin/Arzt, Hebamme, Stillberaterin, Mütter-Väterberaterin) und den Spitälern, Kliniken und ähnlichen Institutionen zu einem Preis zu verkaufen, der mindestens dem Preis pro kg des Referenzproduktes im Handel entspricht.

## **2.2. Freiwillige Beschränkung der Werbung für Folgenahrung (6-12 Monate)**

- Die Hersteller verweisen auch in der Werbung im Detailhandel und auf der Verpackung für Folgenahrungen, die ab dem 6. Monat empfohlen werden, auf die Vorteile des Stillens mit dem „Wichtigen Hinweis“.
- In der Werbung für Folgenahrungen werden nur Bilder von Kindern verwendet, die sichtbar älter als 6 Monate sind.
- Abgabe von Mustern von Folgemilchen nur auf Anfrage oder Bestellung
- Kein aktives Anschreiben von Eltern mit Werbung für Kinder vor 6 Monaten, ausser zur Information auf Anfrage
- Bis auf Weiteres erfolgt keine TV-Werbung für Folgenahrung (6-12 Monate).

## **3. Werbung für Säuglingsanfangsnahrung im Detailhandel und über Fernkommunikation**

Die Werbung für Säuglingsanfangsnahrungen ist gemäss LGV Art. 41 Abs. 3 verboten.

LGV Art. 41

*<sup>3</sup>Werbung mit der die Konsumentinnen und Konsumenten direkt zum Kauf von Säuglingsanfangsnahrung angeregt werden sollen, wie das Verteilen von Proben, Rabattmarken, Zugabeartikeln oder Lockartikeln, sowie andere Werbemittel, die diesem Ziel dienen, wie besondere Auslagen, Sonderangebote oder Koppelungsgeschäfte, sind verboten. Dieses Verbot gilt analog auch für die Fernkommunikation.*

Erläuterungen und Interpretationen:

- Die Hersteller setzen sich gegenüber ihren Handelspartnern dafür ein, dass der Einzelhandel das Werbeverbot gemäss LGV Art. 41 Abs. 3 respektiert.
- Bei der Präsentation eines gesamten Sortiments in Schaufenstern von Einzelverkaufsgeschäften verzichten die Hersteller auf die Auslage oder Abbildung von Säuglingsanfangsnahrungen.
- Werden Treueprämien (z.B. Sammelpunkte) auf Kindernährmitteln abgegeben, so sind Säuglingsanfangsnahrungen davon auszunehmen.

#### 4. Etikettierung

Die Etikettierung von Säuglingsanfangsnahrungen richtet sich nach Art. 7 und 8 VLBE und den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung des EDI betreffend die Informationen über Lebensmittel (LIV)<sup>3</sup>. VLBE Art. 7 Abs. 3 und 5 enthalten die folgenden für den Schutz des Stillens relevanten Bestimmungen:

VLBE Art. 7 Abs. 3 und 5

<sup>3</sup> Die Angaben auf der Packung oder der Etiketle müssen zusätzlich zu den Angaben nach Art. 4 Abs. 1 enthalten:

*d. eine Angabe wie «Wichtiger Hinweis», gefolgt von:*

- 1. einem Hinweis, dass das Stillen der Verabreichung von Säuglingsanfangsnahrung überlegen ist, und*
- 2. der Empfehlung, das Erzeugnis nur auf den Rat unabhängiger Fachleute auf dem Gebiet der Medizin, der Ernährung, der Pharmazie oder der Säuglings- und Kleinkinderpflege zu verwenden.*

<sup>5</sup> nicht zulässig sind:

- a. das Kennzeichnen von Säuglingsanfangsnahrung in einer Weise, die vom Stillen abhalten könnte,*
- b. Bilder von Säuglingen, andere Bilder oder einen Wortlaut, die den Gebrauch dieser Nahrung idealisieren könnten,*
- c. die Verwendung von Begriffen wie „humanisiert“, „maternisiert“ oder „adaptiert“*

Erläuterungen und Interpretationen:

- Das Codex-Panel legt den durch die Hersteller zu verwendenden Wortlaut des "Wichtigen Hinweises" fest.
- Das Codex-Panel erstellt zu Art. 7 Abs. 5 VLBE eine Liste der Codex-konformen Formulierungen und der nicht-konformen Formulierungen.

#### 5. Beziehungen zum medizinischen Fachpersonal (Ärztin/Arzt, Hebamme, Stillberaterin, Mütterberaterin), zu Spitälern, Kliniken und ähnlichen Institutionen

- 5.1. Alle für das medizinische Fachpersonal und für die Spitälern, Kliniken und ähnliche Institutionen bestimmten Informationen bezüglich des Produktes, seiner Zusammensetzung, seiner Eigenschaften und seiner Verwendung sollen sachlich sein und dürfen nicht den Eindruck erwecken, die Flaschenernährung sei dem Stillen überlegen oder gleichwertig.
- 5.2. Das medizinische Fachpersonal entscheidet unabhängig und nach Indikation über die Verwendung von Säuglingsanfangsnahrungen im Spital, damit sichergestellt ist, dass die Mutter in keiner Weise vom Stillen abgehalten wird.
- 5.3. Jegliches Verhalten ist zu unterlassen, das geeignet ist, den freien und unabhängigen Entscheid des medizinischen Fachpersonals bei der Erstellung des Ernährungsplanes für den Säugling oder in der Beratung der Mütter einzuengen oder zu beeinflussen.

---

<sup>3</sup> SR 817.022.16

- 5.4. Insbesondere darf nicht mit direkten oder indirekten Geld- und Sachzuwendungen, ein moralischer Zwang zur Empfehlung oder Verwendung von Säuglingsanfangsnahrungen eines bestimmten Herstellers ausgeübt werden.
- 5.5. Alle Lieferungen von Säuglingsanfangsnahrungen – sei es zum Zweck des Eigengebrauchs oder zur Abgabe an austretende Mütter – an Spitäler, Kliniken und andere Institutionen, werden fakturiert.
- 5.6. In der Planung und Durchführung von klinischen Studien mit Beteiligung von Institutionen des Gesundheitswesens (u.a. Kliniken) wird der Schutz des Stillens respektiert und sichergestellt, dass die Grundsätze des Verhaltenscodex auch bei Forschungsprojekten zur Anwendung kommen. Insbesondere wird sichergestellt, dass die Forschungsprojekte nicht das Recht der Eltern auf informierte Entscheidungen und die institutionellen Prozesse zum Schutz des Stillens beeinträchtigen.

## **6. Weitergehende Verpflichtungen**

- 6.1. In Ernährungstabellen (Ernährungsplänen), welche die Säuglingsernährung im zeitlichen Ablauf darstellen, ist stets an erster Stelle ab Geburt auf die Muttermilch hinzuweisen.
- 6.2. Der Ausdruck „Schoppenzusatz“ bei Getreidebeikost wird nicht verwendet. Bei den Zubereitungshinweisen bis 6 Monate wird auf eine Anleitung für eine entsprechende Zubereitung verzichtet.

## **7. Monitoring der Einhaltung des Codex**

- 7.1. Zur Überwachung der Einhaltung des Verhaltenscodex wird ein paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern von Stillförderung Schweiz und der Hersteller zusammengesetztes "Codex-Panel" eingesetzt.
- 7.2. Das Panel beurteilt selber festgestellte oder ihm von dritter Seite gemeldete Verhaltensweisen, die eine Verletzung der vorstehenden Bestimmungen darstellen könnten.
- 7.3. Das Panel nimmt die erforderlichen Abklärungen vor, gibt den betroffenen Firmen Empfehlungen zur Anpassung ihrer Verhaltensweisen ab und setzt für deren Umsetzung angemessene Fristen.
- 7.4. Das Panel informiert die Öffentlichkeit periodisch über das Ergebnis der Überwachung und die Befolgung seiner Empfehlungen.
- 7.5. Der Vollzug der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen kantonalen Organe bleibt vorbehalten.

Der vorliegende Verhaltenscodex wurde von den nachfolgend aufgeführten Firmen unterzeichnet:

- Milupa SA, Zürich (1982)
- Nestlé Suisse SA, Vevey (1982)
- Hipp GmbH & Co. Vertrieb KG, Pfaffenhofen, Deutschland (1994)
- Hochdorf Swiss Nutrition AG, Hochdorf (1994)
- Holle baby food AG, Riehen (1994)